

**Freundeskreis Burg Kriebstein e. V., 09648 Kriebstein**

Anschrift: Burg Kriebstein, 09648 Kriebstein

# Antrag

**auf Aufnahme in den Freundeskreis Burg Kriebstein e. V. als  
ordentliches Mitglied**

**Name:** -----

**Vorname:** -----

**Geburtsdatum** -----

**Anschrift:** -----

**Beruf:** -----

**Telefon:** -----

**Mobil-Tel:** -----

**E-Mail:** -----

Ich erkenne die Satzung des Freundeskreises an und unterstütze seine Ziele.

Ort:

Datum:

-----

Unterschrift Antragsteller

Entscheidung des Vorstandes:

Ort:

Datum:

-----

Unterschrift Vorstand

# **Satzung des Freundeskreises Burg Kriebstein e.V.**

## **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Burg Kriebstein e.V.“. Er hat seinen Sitz auf der Burg Kriebstein (Sachsen) in Kriebstein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

## **2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist seine aktive Mitarbeit bei der Erforschung der Geschichte der Burg Kriebstein, der Erhaltung und der Verbesserung ihres Zustandes sowie der Pflege und Bewahrung ihres kulturellen Gutes sowie die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Volksbildung und Erziehung.

Dazu strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Leitung der Burg Kriebstein an und organisiert zweckdienliche Veranstaltungen (Seminare, Arbeitseinsätze u.s.w.). Durch Mithilfe bei öffentlichen Veranstaltungen trägt der Verein zur Verbreitung von Wissen und aktuellen Erkenntnissen um die Burg bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch geeignete Publikationstätigkeiten, die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und die Durchführung von Arbeitseinsatzung.

In diesem Sinne leistet der Verein Beiträge zu Forschung, Bildung, Kunst, Kultur und Denkmalpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **3. Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Erlösen aus Publikationen und Arbeitseinsätzen zusammen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Stifter.

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Grenze: ca. 1000,-€

Jugendliche ab 16 Jahren können als assoziiertes Mitglied dem Verein beitreten. Sie sind von der Beitragspflicht sowie vom Recht zu wählen und gewählt zu werden befreit.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützt und die über dessen Arbeit unterrichtet werden möchte. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit:

Zum Stifter kann jede volljährige natürliche und juristische Personen berufen werden, die sich verpflichtet, in erheblichem Maße über die festgelegten Beitragszahlungen für fördernde Mitglieder hinaus die Arbeit an einzelnen Projekten im besonderen durch finanzielle Zuwendungen oder Sachspenden zu fördern.

Zum Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person berufen werden, die sich durch ihre Leistungen und Ihr Wirken im Sinne der Zwecke des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie vom Recht zu wählen und gewählt zu werden befreit.

Die Berufung zum Stifter- oder als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Versammlung der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn der Berufene die Berufung durch schriftliche Erklärung annimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand fristlos. Damit erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Ausschluss wird auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beraten. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 –Mehrheit.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte**

Die ordentlichen Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus. Jedes Mitglied hat – als natürliche oder juristische Person – eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen kostenlos teilzunehmen.

### **Pflichten**

Jedes Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es wird angestrebt, dass jedes ordentliche Mitglied an mindestens einer Veranstaltung im Jahr teilnimmt.

Es besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im ersten Quartal fällig. Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei einjährigem Zahlungsrückstand durch formalem Ausschluss.

## **6. Organe des Vereins**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet nach Jahresarbeitsplan, aber mindestens aber einmal jährlich statt. Ist sei eine Wahlversammlung, muss vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder per Unterschrift kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung in kürzestmöglicher Zeit einberufen werden.

Fördernde Mitglieder und Stifter haben bei Mitgliederversammlungen, zu denen sie eingeladen sind, Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind nach dem Vier-Auge-Prinzip gemeinsam vertretungsberechtigt. Sollte einer der Beiden verhindert sein, dann unterschreibt ein Mitglied aus dem Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich geäußert haben.

Ersatzpersonen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ausgewählt und in den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt. Sie müssen ordentliche natürliche Mitglieder des Vereins sein. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Der Vorstand erarbeitet einen Jahresarbeitsplan und legt jährlich Rechenschaft über die Vereinstätigkeit ab.

## **7. Haftung**

Jedes Mitglied verzichtet bei Beantragung der Mitgliedschaft auf Haftungsansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein übernimmt auch bei seinen oder in seinem Namen durchgeführten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Burggeländes keine Haftung.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen vereinsbezogenen Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

## **8. Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

Über den korporativen Eintritt in andere Vereine beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Selbiges gilt bei Austritt aus anderen Vereinen.

## **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung im Sinne des Zwecks des Vereins.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Freundeskreises Burg Kriebstein zur ausschliesslichen und zweckgebundenen Verwendung für die Burg Kriebstein Verwendung finden.

## **9. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Burg Kriebstein, den 24.09.2013